Amts- und Anzeigeblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock

und dessen Umgebung.

Erscheint wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Insertionspreis: die kleinsp. Zeile 10 Pf.

Abonnement viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl. Illustr. Unterhaltbl.) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

37. Jahrgang.

№ 118. Dienstag, den 7. Oktober **1890.**

Amtstag

Mittwoch, den 8. Oktober 1890, v. Vorm. ½11 Uhr an
im Rathhause zu **Schönheide.**

Schwarzenberg, am 3. Oktober 1890.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Frhr. v. Wirsing. E.

Erlaß,

die am 1. Dezember 1890 vorzunehmende Volkszählung betr.

In Gemäßheit des Bundesrathsbeschlusses vom 3. Juli c. und der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 15. August c. hat **am 1. Dezember 1890** nach dem Personenstande dieses Tages eine Volkszählung nach Maßgabe der vorgedachten, den Gemeindebehörden in den nächsten Tagen zugehenden Verordnung, welcher die Anweisungen für die Zähler nebst Controllisten, sowie die Haushaltungs- und Anstalts-Listen beigefügt sind, stattzufinden.

Die Ausführung der Zählung liegt für jeden Gemeindebezirk, einschließlich der im Orte befindlichen selbstständigen Gutsbezirke, den Gemeindebehörden ob, denen überlassen bleibt, zur unmittelbaren Leitung der Geschäfte eine besondere **Zählungskommission** bis zum 15. November c. zu bilden.

Die Zählung hat in abgegrenzten **Zählbezirken** stattzufinden.

Die Eintheilung des Gemeindebezirks in Zählbezirke, welche in der Regel nicht mehr als 30 bis 40 Haushaltungen zu umfassen und sich an die in der Gemeinde bereits bestehenden Eintheilungen thunlichst anzuschließen haben,

hat bis zum 20. November c.

zu erfolgen.

Für jeden Zählbezirk ist bis zum 20. November c. eine befähigte Person als **Zähler** von der Ortsbehörde bez. Zählungskommission zu bestimmen, welche entsprechend anzuweisen und mit den nöthigen Drucksachen rechtzeitig zu versehen ist.

Die Theilnahme an den Zählungskommissionen sowohl, wie die Geschäfte der Zähler gelten als Ehrenamt; es darf erwartet werden, daß diejenigen Männer, welche durch das Vertrauen der Gemeinde zu diesem Ehrenamte berufen werden, mit Umsicht und Eifer die wichtigen Zwecke der Volkszählung zu fördern bereit sein werden.

In den letzten Tagen des Monats November ist an jede einzelne Haushaltung und jede einzeln lebende selbstständige Person eine Haushaltungsliste, sowie an jede Anstalt, Herberge, Gasthof ꝛc. eine Anstaltsliste auszutheilen.

Die Zählungslisten sind am 1. Dezember 1890 Vormittags unter Berücksichtigung der darauf abgedruckten Anleitung durch die Haushaltungsvorstände bez. einzeln lebenden selbstständigen Personen, sowie durch die Vorsteher, Vertreter oder Verwalter von Anstalten, Gasthofsbesitzer ꝛc., soweit nöthig unter Mitwirkung der Zähler, auszufüllen und durch Unterschrift zu bescheinigen. Die Wiedereinsammlung der ausgefüllten Zählungslisten hat getrennt nach den einzelnen Zählbezirken am 1. Dezember c. Mittags zu beginnen und ist überall spätestens am 2. Dezember c. zu beendigen.

Von der Ortsbehörde bez. Zählungskommission ist sodann das Zählungsmaterial zu prüfen, da nöthig zu ergänzen und zu berichtigen, sowie gesondert nach den einzelnen Zählbezirken, mit den unterschriebenen, abgeschlossenen und beglaubigten Controllisten bis **zum 21. Dezember c.** an die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft einzureichen.

Angesichts der großen Wichtigkeit der Volkszählungen rechnet die Königliche Amtshauptmannschaft bei Ausführung derselben auf die thatkräftige Unterstützung der Ortsbehörden, wie aller betheiligten Personen.

Schwarzenberg, am 1. Oktober 1890.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Frhr. v. Wirsing. St.

Wegen Reinigung der Expeditionslocalitäten kann bei der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft

Freitag und Sonnabend, den 10. und 11. dieses Monats

nur in dringlichen Sachen expedirt werden.

Schwarzenberg, am 4. Oktober 1890.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Frhr. v. Wirsing.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns **Friedrich Max Wehnert** in **Schönheide,** Inhabers einer Droguenhandlung wird heute am 11. September 1890, Vormittags 10 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Landrock in Eibenstock wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Oktober 1890 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf

den 26. September 1890, Vormittags 11 Uhr

— und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 17. Oktober 1890, Vormittags 11 Uhr

— vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. Oktober 1890 Anzeige zu machen.

Eibenstock, am 11. September 1890.

Königliches Amtsgericht.
(gez.) **Kautzsch.**
Bekannt gemacht durch: Gruhle, Gerichtsschreiber.

Bekanntmachung.

Die **Urliste für Schöffen und Geschworene** für Eibenstock liegt **vom 6. Oktober dieses Jahres** ab eine Woche lang im hiesigen Rathsexpeditionszimmer zur Einsicht aus und sind Einwendungen gegen dieselbe innerhalb dieser Woche bei dem unterzeichneten Stadtrathe anzubringen.

Es wird Solches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß eine diesfallsige Bekanntmachung, der die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen im Wortlaute beigefügt sind, im Rathhause öffentlich aushängt.

Eibenstock, am 2. Oktober 1890.

Der Stadtrath.
Löscher, Bürgermeister. Wsch.

Das Verzeichniß der in hiesiger Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte und zu dem Geschworenenamte berufen werden können, (Urliste) wird vom 6. ds. Monats ab eine Woche lang an Expeditionsstelle des unterzeichneten Gemeindevorstandes zu Jedermanns Einsicht ausgelegt werden.

Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Einsprüche gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der erwähnten Liste innerhalb der Auslegezeit schriftlich oder zu Protokoll erhoben werden können.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß die betreffende Bekanntmachung bei dem unterzeichneten Gemeindevorstande, die auf die Schöffen- und Geschworenenwahl bezüglichen Bestimmungen der §§ 31, 32, 33, 34, 84, 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des Gesetzes vom 1. März 1879 ihrem Wortlaute nach beigefügt und öffentlich ausgehängt sind.

Schönheiderhammer, den 4. Oktober 1890.

Der Gemeindevorstand.
Poller.

Die **Einkommensteuer** und **Brandkassenbeiträge** auf den 2. Termin 1890 sind sofort

und längstens bis zum 8. ds. Monats

anher zu bezahlen. Gleichzeitig werden noch rückständige Schulgelder u. Gemeindeanlagen u. s. w. bei Vermeidung der Execution zur sofortigen Einzahlung erinnert.

Schönheiderhammer, den 3. Oktober 1890.

Der Gemeindevorstand.
Poller.

Stockholz-Versteigerung
auf Sosaer Staatsforstrevier.

Donnerstag, den 9. Oktober 1890,
von Vormittags 9 Uhr an

kommen

im Gasthofe zur Sonne in Sosa

die auf Sosaer Forstrevier aufbereiteten

653 Raummeter weichen Stöcke

und zwar:

279 Raummeter auf dem Schlage der Abtheilung 8 und
374 „ „ „ „ „ 15

in großen und kleinen Posten

gegen sofortige Bezahlung

in kassenmäßigen Münzsorten sowie unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu gebenden Bedingungen meistbietend zur Versteigerung.

Kreditüberschreitungen sind unzulässig.

Holzaufgelder können vor Beginn der Auktion berichtigt werden.

Auskunft ertheilt der unterzeichnete Oberförster.

Königliche Forstrevierverwaltung Sosa und Königliches Forstrentamt Eibenstock,

Höpfner. am 2. Oktober 1890. **Wolfframm.**